

GEMEINDE HOHENFURCH

Bekanntmachung

Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);

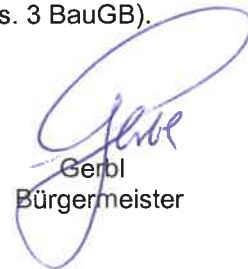
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „An der Schafhalde“

Der Gemeinderat Hohenfurch hat den Bebauungsplan „An der Schafhalde“ einschl. Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Fürstenfeldbruck, am 08.07.2003 i.d.F.v. 27.07.2004 in seiner Sitzung am 26.10.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Aufgrund der am 30.11.2004 wirksam gewordenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch ist dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 01.12.2004

Aushang vom 01.12.2004 – 17.12.2004



Gerbl
Bürgermeister